

ÖBB INFRA

# Kapazitätsmodell inkl. Knoten-Kanten-Modell 2027

# Kapazitätsmodell inkl. Knoten-Kanten-Modell 2027

## Einleitung

Das Eisenbahngesetz § 63b ermöglicht mit dem Kapazitätsmodell für hoch ausgelastete Streckenabschnitte die frühzeitige Umsetzung der EU-Kapazitätsverordnung (derzeit im Entwurf). Im Kapazitätsmodell wird auf hoch ausgelasteten Streckenabschnitten Fahrwegkapazität zumindest nach den Verkehrsarten Personenverkehr und Güterverkehr gewidmet. Die enthaltenen Fahrwegkapazitäten sind im Tagzeitraum von 05:00 - 20:30 gültig.

Das Kapazitätsmodell gibt detailliertere Auskunft über die prognostizierte Nachfrage unter Berücksichtigung der
Vorgaben des Kapitel 4.2.3 (Kapazitätsmodell inkl. Knoten-Kanten-Modell, Bandbreite,...) und unter Berücksichtigung der für den Netzfahrplan relevanten, temporären Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur. Die Auswirkungen folgender temporären Einschränkungen wurden im Kapazitätsmodell 2027 berücksichtigt:

## Zeitscheiben und temporären Einschränkungen:

| Zeitscheibe | Datum | Sperre SB Stammstrecke | Sperren zwischen Wampersdorf und Wr. Neustadt | Sperre Rosenheim – Freilassing Hochleistungskorridore im Netz der DB Infra GO und Tauernsperre (Schwarzach-St.Veit – Mallnitz-Obervellach) |
|---|---|---|---|---|
| Zeitscheibe A | 13.12.2026 – 05.02.2027 | x | x | |
| Zeitscheibe B | 06.02.2027 – 10.07.2027 | x | x | x |
| Zeitscheibe C | 11.07.2027 – 28.10.2027 | x | x | |
| Zeitscheibe D | 29.10.2027 – 11.12.2027 | x | | |

# Kapazitätsmodell inkl. Knoten-Kanten-Modell 2027

## Kapazitätsauslastung

Der Auslastungsgrad einer Strecke wird mit der in Österreich gängigen Anwendung der Methode der Kapazitätsberechnung laut UIC-Merkblatt Nr. 406 („Kompressionsmethode“) berechnet.

## Verkehrsartenspezifische Widmungen

Widmungsdifferenzierung nach Verkehrsarten

- Personenverkehr - symmetrisch vertaktet
- Personenverkehr
- Güterverkehr

## Anmerkung

Bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität sind gemäß § 63b EisbG mit dem Kapazitätsmodell im Einklang stehende Fahrwegkapazitätsbegehren vorrangig zu berücksichtigen. Aus dem Vorrang leitet sich kein Anspruch auf die exakte Umsetzung des Fahrwegkapazitätsbegehrens ab.